

S a t z u n g

der Stadt Kleve vom 21.12.2016 über die Erhebung eines Kostenerstattungsbetrages für Eingriffe in den Naturhaushalt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1-306-0 Nassauerallee/ Eiserner Mann (Sternbuschlinik)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung und § 135 a–c Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 21.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung eines Kostenerstattungsbetrages

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für den Ausgleich der Eingriffsfolgen aus dem Bebauungsplan Nr. 1-306-0 erhebt die Stadt einen Kostenerstattungsbetrag nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Entstehen der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

- (1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht, sobald für eines der Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung eine Neubebauung bzw. bauliche Erweiterung vorgenommen wird. Es gilt das Datum der Baugenehmigung.
- (2) Der Kostenerstattungsbetrag wird durch gesonderten Bescheid erhoben und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Nutzt der Eigentümer nur einen Teil der Baufläche oder andere baugenehmigungspflichtige Maßnahmen, wird unabhängig davon der gemäß § 3 dieser Satzung festgelegte Gesamtbetrag fällig.

§ 3

Höhe des Kostenerstattungsbetrages

- (1) Für den Ausgleich der Eingriffsfolgen setzt der Bebauungsplan Nr. 1-306-0 die Bereitstellung von 2.878 Wertpunkten nach dem Biotopwertverfahren / Ökopunkten fest. Diese verteilen sich auf die Flächen im Bebauungsplangebiet wie folgt:

Adresse	Flurstück(e)	Ökopunkte
Eiserner Mann 5-9	477	1597,00
Eiserner Mann 8	349	770,00
Eiserner Mann 13	324	511,00

Der Wert eines Ökopunktes wird auf 2,38 € festgesetzt.

- (2) Im Falle einer Grundstücksteilung wird der Kostenerstattungsbetrag anteilmäßig auf die neu entstehenden Flurstücke verteilt.

§ 4

Erstattungspflichtige

- (1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 6

Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. 1-306-0 außer Kraft tritt oder für nichtig erklärt wird.